

**2. Änderung
der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung
(Abwassersatzung - AbwS) vom 01.10.2019**

Aufgrund der §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg sowie der §§ 2, 8 Abs. 2, 11, 13, 20 und 42 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat am **20.09.2022** folgende **Änderung der Abwassersatzung - AbwS** beschlossen:

I.

**§ 42
Höhe der Abwassergebühren
erhält folgende Fassung:**

- | | | | |
|-----|--|---------------|----------------|
| (1) | Die Schmutzwassergebühr bei Einleitungen nach § 38 Abs. 1 und 2 beträgt je m ³ Schmutzwasser | ab 01.10.2022 | 1,15 €. |
| (2) | Die Niederschlagswassergebühr (§ 38 Abs. 3) beträgt je m ² der nach § 41 Abs. 2 bis 4 gewichteten versiegelten Fläche | ab 01.10.2022 | 0,29 €. |

II.

Die Änderung der Abwassersatzung - AbwS tritt am **01.10.2022** in Kraft. Gleichzeitig tritt § 42 der AbwS in der Fassung vom 01.10.2019 außer Kraft.

III.

Hinweis nach § 4 Abs. 4 GemO:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.



79268 Bötzingen, den 21.09.2022


Schneckenburger
Bürgermeister